



**Stadt
Luzern**

Grosser Stadtrat

Bericht und Antrag

der Geschäftsleitung

an den Grossen Stadtrat von Luzern

vom 1. Juni 2017

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates

Teilrevision

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
21. September 2017**

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1 Ausgangslage | 3 |
| 2 Verbesserte Kostentransparenz bei Motionen und Vorstössen | 3 |
| 2.1 Postulat 248 | 3 |
| 2.2 Umsetzungsvorschlag | 4 |
| 3 Vorgehen bei Antrag auf Rückweisung durch Kommission | 4 |
| 3.1 Beschlussantrag 38 | 4 |
| 3.2 Umsetzungsvorschlag | 5 |
| 4 Eingangliste | 6 |
| 5 Neuordnung der Kommissionen des Grossen Stadtrates | 6 |
| 6 Antrag | 8 |

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit der vorgelegten Teilrevision sollen primär die Anliegen von zwei überwiesenen parlamentarischen Vorstössen umgesetzt werden: des Postulats 248, welches anregt, die Folgekosten für überwiesene Vorstösse in der Stellungnahme des Stadtrates auszuweisen, und des Beschlussantrags 38, der verlangt, dass nicht alle Berichte und Anträge sowie Berichte automatisch dem Parlament vorgelegt werden müssen, wenn die Kommission Rückweisung zur Überarbeitung an den Stadtrat empfiehlt.

2 Verbesserte Kostentransparenz bei Motionen und Vorstössen

2.1 Postulat 248

Mit Postulat 248, Laura Kopp und Jules Gut namens der GLP-Fraktion vom 2. Februar 2015: „Verbesserte Kostentransparenz bei Motionen und Vorstössen“, wurde angeregt, die Folgekosten für angenommene Vorstösse bei ihrer Beantwortung auszuweisen. Dazu gehörten z. B. Kosten für Planungsberichte, Berichte und Anträge sowie Reglementsänderungen. Die Antworten sollen insbesondere auch Hinweise darauf enthalten, ob die mit der Annahme des Vorstosses verbundenen Arbeiten intern oder extern bewältigt werden können und ob dadurch andere Arbeiten zurückgestellt werden müssen.

Der Stadtrat hat das Postulat entgegengenommen. In seiner Stellungnahme hat er dazu ausgeführt: „Artikel 44 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates von 11. Mai 2000 sieht vor, dass der Stadtrat in Berichten und Anträgen die personellen Folgen, die finanziellen Auswirkungen und die Übereinstimmung mit den Leitbildern und der Gesamtplanung aufzeigt. Eine analoge Regelung für Vorstösse gibt es nicht. Das Anliegen der Postulanten und dessen Begründung ist für den Stadtrat aber nachvollziehbar. Es ist sinnvoll, dass die Folgekosten einer überwiesenen Motion oder eines überwiesenen Postulats in der Stellungnahme des Stadtrates aufgeführt werden. Die Einschätzung dieser Kosten dürfte allerdings häufig schwierig und mit Unsicherheiten verbunden sein. Das gilt auch für die Beurteilung der benötigten (internen und allenfalls externen) Ressourcen. Der Stadtrat steht dennoch dem Anliegen positiv gegenüber. Er möchte aber den Aufwand in einem vertretbaren Rahmen halten. Eine entsprechende Regelung müsste nach Ansicht des Stadtrates in das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates eingefügt werden.“

Der Grosse Stadtrat hat das Postulat am 24. September 2015 überwiesen.

2.2 Umsetzungsvorschlag

In Kapitel IV. Sachgeschäfte soll Art. 44 mit einem neuen Absatz ergänzt werden, in welchem bestimmt wird, dass der Stadtrat in der Stellungnahme zu Motionen und Postulaten im Rahmen eines vertretbaren Aufwands die zu erwartenden Folgekosten bei einer Überweisung eines Vorstosses aufzeigt. (Folgekosten können nur überwiesene Motionen und Postulate haben, bei Interpellationen und Schriftlichen Anfragen werden lediglich Fragen beantwortet, bei Interpellationen findet allenfalls zusätzlich eine Diskussion im Grossen Stadtrat statt.)

Zu den möglichen Folgekosten gehören, wie bereits im Postulat 248 erwähnt, zum Beispiel die Kosten für die Erarbeitung eines Planungsberichtes, einer Vorlage betreffend Erlass oder Änderung eines rechtsetzenden Erlasses oder sonst eines Berichts und Antrages. Es ist in der Stellungnahme auch darauf hinzuweisen, ob die mit der Annahme des Vorstosses verbundenen Arbeiten intern oder extern bewältigt werden können und ob dadurch andere Arbeiten zurückgestellt werden müssen.

Alle diese Angaben sind aber nur im Rahmen eines vertretbaren Aufwands zu machen.

Die Artikelüberschrift ist ebenfalls entsprechend anzupassen (bisher: „Bericht und Antrag“; neu: „Bericht und Antrag / Stellungnahme zu Motion oder Postulat“).

3 Vorgehen bei Antrag auf Rückweisung durch Kommission

3.1 Beschlussantrag 38

Mit Beschlussantrag 38, Nico van der Heiden und Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion, Sonja Döbeli Stirnemann und Laura Grüter Bachmann namens der FDP-Fraktion, Marcel Lingg und Lisa Zanolla namens der SVP-Fraktion sowie Mirjam Fries namens der CVP-Fraktion vom 3. Januar 2017: „Vorgehen bei Antrag auf Rückweisung durch Kommission“, verlangen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, dass das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates anzupassen sei, indem künftig nicht alle Berichte und Anträge sowie Berichte automatisch dem Parlament vorgelegt werden müssen, wenn die Kommission Rückweisung zur Überarbeitung an den Stadtrat empfiehlt.

Auslöser für den Antrag war ein Entscheid der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates, dass künftig alle Berichte und Anträge dem Parlament vorgelegt werden müssen, wenn die Kommission Rückweisung zur Überarbeitung an den Stadtrat empfiehlt.

Die unterzeichnenden Fraktionen sind der Meinung, dass dies nicht in jedem Fall sinnvoll ist und es dem Stadtrat möglich sein soll, zugunsten einer effizienten Ratsführung und um Zeit zu sparen den von der Kommission zurückgewiesenen Bericht und Antrag im Sinne der Kommission zu überprüfen und ihr das Geschäft erneut vorzulegen. So wurde dies auch in den vergangenen Jahrzehnten stets gehandhabt. Es ist eine pragmatische und sinnvolle Lösung. Das Geschäftsreglement soll daher entsprechend angepasst werden.

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2017 (StB 97) zum Beschlussantrag wie folgt Stellung genommen: „Nach Art. 58 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates (Geschäftsreglement) lässt dieser in der Regel die Sachgeschäfte von ständigen Kommissionen vorberaten. Die Kommissionen prüfen die Geschäfte, besorgen oder veranlassen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Rat Bericht und stellen ihm Antrag. Sie fassen also keine abschliessenden und verbindlichen Beschlüsse zu Ratsgeschäften. Es stellt sich nun die Frage, wie vorzugehen ist, wenn eine vorberatende Kommission die Rückweisung eines Berichtes oder eines Berichtes und Antrages zur Überarbeitung empfiehlt. Gemäss langjähriger Praxis wurde in solchen Fällen die Vorlage nur dann dem Grossen Stadtrat zum Beschluss vorgelegt, wenn der Stadtrat mit dem Rückweisungsantrag der Kommission nicht einverstanden war. Stimmte er einem solchen Antrag aber zu, wurde das Geschäft überarbeitet, anschliessend erneut der Kommission vorgelegt und erst dann auf die Traktandenliste einer Sitzung des Grossen Stadtrates gesetzt. Diese Praxis wurde in der letzten Zeit hinterfragt und deshalb an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 15. Dezember 2015 diskutiert. Dabei hat die Geschäftsleitung beschlossen, dass künftig alle Berichte sowie Berichte und Anträge bei einem Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission dem Parlament vorgelegt werden müssen. Mit den Unterzeichneten des Beschlussantrages ist der Stadtrat der Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, einen von der Kommission zurückgewiesenen Bericht oder Bericht und Antrag in jedem Fall dem Parlament zum Beschluss über die Rückweisung vorzulegen. Wenn der Stadtrat mit dem Kommissionsantrag einverstanden ist, kann Zeit gespart werden und liegt es im Interesse einer effizienten Ratsführung, wenn der Bericht bzw. Bericht und Antrag unmittelbar überarbeitet und erneut der Kommission vorgelegt werden kann, bevor sich dann das Parlament damit befasst. Wenn der Stadtrat hingegen nicht mit dem Antrag der Kommission einverstanden ist, muss entsprechend der bisherigen Praxis der Grosse Stadtrat entscheiden. Der Stadtrat ist daher mit dem Beschlussantrag einverstanden. Er teilt die Ansicht, dass im Sinne der Klarheit das Geschäftsreglement angepasst wird. Dabei können namentlich auch die Rahmenbedingungen (Information der Öffentlichkeit) geregelt werden. Der Stadtrat beantragt dem Parlament, den Beschlussantrag zu überweisen.“

Der Grosse Stadtrat hat den Beschlussantrag an seiner Sitzung vom 11. Mai 2017 überwiesen.

3.2 Umsetzungsvorschlag

Der Beschlussantrag 38 und die Stellungnahme des Stadtrates erwähnen zwar ausdrücklich nur den Fall der Rückweisung einer Vorlage zur Überarbeitung. Die gleiche Problemstellung ist aber auch gegeben bei einem Antrag der vorberatenden Kommission auf zeitliche Verschiebung oder auch im Fall einer Sistierung nach durchgeführter Detailberatung. Daher sollen diese Fälle ebenfalls in die Regelung im Geschäftsreglement mit einbezogen werden. (Ein Antrag auf Nichtbehandeln einer Vorlage nach Art. 46 Abs. 1 lit. c ist immer dem Grossen Stadtrat zu unterbreiten. Weder eine vorberatende Kommission noch der Stadtrat können auf die Behandlung eines zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedeten Berichtes und Antrages abschliessend verzichten.)

Bei den Präsidialaufgaben und -befugnissen in Art. 3 soll unter lit. c die heute geübte Praxis festgeschrieben werden: So setzt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident die zu traktandierenden Verhandlungsgegenstände und deren Reihenfolge nach Rücksprache mit dem Stadtrat fest. Liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Rückweisung zur Überarbeitung oder Verschiebung vor (Art. 46 Abs. 1 lit. a oder b) bzw. auf Sistierung gemäss Art. 47 Abs. 2, erfolgt die Traktandierung der Vorlage im Grossen Stadtrat nur dann, wenn der Stadtrat mit dem entsprechenden Antrag der Kommission nicht einverstanden ist (oder wenn die vorberatende Kommission eine Unterbreitung an den Grossen Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich beschliesst; vgl. Schluss dieses Kapitels). Stimmt er einem solchen Antrag zu, wird das Geschäft überarbeitet, anschliessend erneut der Kommission vorgelegt und erst dann auf die Traktandenliste einer Sitzung des Grossen Stadtrates gesetzt. Die vorberatende Kommission hat die Öffentlichkeit über einen Antrag auf Rückweisung zur Überarbeitung, Verschiebung oder Sistierung zu orientieren (dies ist auch bei der Möglichkeit der Information der Medien über die Ergebnisse der Beratung in Art. 64 zu ergänzen); der Stadtrat hat über seine Haltung dem Kommissionsantrag gegenüber ebenfalls zu informieren. Vorbehalten bleibt wie bis anhin ein allfälliger anderslautender Beschluss des Grossen Stadtrates betreffend die zu traktandierenden Verhandlungsgegenstände. Zudem soll auch die vorberatende Kommission mit einem ausdrücklichen Beschluss im Einzelfall die Unterbreitung eines Rückweisungs-, Verschiebungs- oder eines Sistierungsantrags an den Grossen Stadtrat verlangen können.

4 Eingangliste

Zu Beginn jeder Ratssitzung weist die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident darauf hin, dass die Liste der Eingänge bei der Ratsweibelin aufliege. Die Eingangliste wird jedoch nie konsultiert. Es ist weder klar, welchen Zweck diese Liste heute noch hat, noch ist feststellbar, welchem ursprünglichen Zweck sie diene. Sie kann auch nicht als Grundlage für den Geschäftsbericht des Grossen Stadtrates herangezogen werden, den das Sekretariat des Grossen Stadtrates jährlich erstellt. Da die Erstellung der Liste der Eingänge zu erheblichem Aufwand beim Ratssekretariat führt, ohne einem nachweisbaren Zweck zu dienen, soll in Zukunft darauf verzichtet werden. In den Art. 12 und 13 des Geschäftsreglements sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

5 Neuordnung der Kommissionen des Grossen Stadtrates

Mit Beschlussantrag 242, Christian Hochstrasser, Laura Kopp, Ali R. Celik, Jules Gut, Stefan Sägesser, Urban Frye und Laurin Murer vom 29. Dezember 2014: „Neuordnung der Kommissionen des Grossen Stadtrates“, sollte die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates beauftragt werden, einen Vorschlag für eine neue Ordnung der städtischen Kommissionen auszuarbeiten, welche die Verteilung der Aufgaben auf die Kommissionen neu regelt. Ziel des Vorstosses war es, die Aufgaben auf die Kommissionen gleichmässiger zu verteilen, um die Ratsmitglieder optimal in diese Aufgaben einzubinden. Eine denkbare Möglichkeit wäre die Tren-

nung der GPK einerseits in eine Kommission, welche geschäftsprüfend tätig ist, inkl. Aufsicht über Finanzinspektorat und Ombudsstelle usw., und andererseits in eine Kommission für Wirtschaft, Grundstücksgeschäfte und Abgaben. Zudem könnte eine Zusammenlegung der Sozial- und der Bildungskommission geprüft werden.

Der Stadtrat hielt in seiner Stellungnahme vom 18. März 2015 fest, der Entscheid, wie der Grosse Stadtrat seine Kommissionen organisiere und mit welchen Aufgaben er sie betraue, sei Sache des Parlaments. Er wies aber darauf hin, dass das Kommissionensystem des Grossen Stadtrates in den letzten Jahren immer wieder diskutiert und angepasst worden sei und der Beschlussantrag somit auf der Linie der bisherigen Entwicklung liege. Aufgrund der Auswertung der Arbeitsbelastung während der letzten fünf Jahre könne festgestellt werden, dass nicht nur die Geschäftsprüfungskommission, sondern auch die Baukommission, verglichen mit den übrigen beiden ständigen Kommissionen, stärker belastet gewesen sei. Der Stadtrat teilte die im Beschlussantrag 242 geäusserte Ansicht, dass das parlamentarische Kommissionensystem erneut überprüft werden solle. Allerdings beantragte er mit Blick auf das anstehende Reorganisationsprojekt der Stadtverwaltung, dies nicht auf den 1. September 2016, sondern erst nach Abschluss dieses Projektes anzugehen. Aus diesem Grund beantragte der Stadtrat, den Beschlussantrag teilweise zu überweisen.

Der Beschlussantrag 242 wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. Mai 2015 teilweise überwiesen.

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates hat die Umsetzung dieses teilweise überwiesenen Vorstosses an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2017 diskutiert. Dabei ist sie zum Schluss gekommen, dass zurzeit bei den Zuständigkeiten der Kommissionen lediglich Feinjustierungen vorgenommen werden sollen. Eine Gesamtbetrachtung soll erst im Hinblick auf die neue Legislatur Ende 2018 bzw. Anfang 2019 angegangen werden. Im Rahmen dieser Teilrevision sind daher keine diesbezüglichen Anpassungen im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vorzunehmen.

6 Antrag

Die Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates beantragt Ihnen, der Anpassung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates zuzustimmen sowie die folgenden Vorstösse als erledigt abzuschreiben:

- Postulat 248, Laura Kopp und Jules Gut namens der GLP-Fraktion vom 2. Februar 2015: „Verbesserte Kostentransparenz bei Motionen und Vorstössen“;
- Beschlussantrag 38, Nico van der Heiden und Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion, Sonja Döbeli Stirnemann und Laura Grüter Bachmann namens der FDP-Fraktion, Marcel Lingg und Lisa Zanolla namens der SVP-Fraktion sowie Mirjam Fries namens der CVP-Fraktion vom 3. Januar 2017: „Vorgehen bei Antrag auf Rückweisung durch Kommission“.

Sie unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 1. Juni 2017

Namens der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates



Katharina Hubacher
Ratspräsidentin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates vom 1. Juni 2017 betreffend

Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates

Teilrevision,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Präsidialaufgaben und -befugnisse

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident hat folgende Präsidialaufgaben und -befugnisse:

a.–b. (bleiben unverändert)

- c. Festsetzung der zu traktandierenden Verhandlungsgegenstände und deren Reihenfolge nach Rücksprache mit dem Stadtrat. Liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Rückweisung zur weiteren Überarbeitung oder Verschiebung (Art. 46 Abs. 1 lit. a oder b) oder ein Antrag auf Sistierung gemäss Art. 47 vor, erfolgt die Traktandierung der Vorlage im Grossen Stadtrat nur dann, wenn der Stadtrat mit dem entsprechenden Antrag der Kommission nicht einverstanden ist. Stimmt der Stadtrat einem solchen Antrag zu, wird das Geschäft überarbeitet, anschliessend erneut der Kommission vorgelegt und erst dann auf die Traktandenliste einer Sitzung des Grossen Stadtrates gesetzt. Die vorberatende Kommission hat die Öffentlichkeit über einen Antrag auf Rückweisung zur Überarbeitung, Verschiebung oder Sistierung zu orientieren, der Stadtrat informiert über seine Haltung gegenüber dem Antrag der Kommission. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss des Grossen Stadtrates betreffend die zu traktandierenden Verhandlungsgegenstände oder ein ausdrücklicher Beschluss der vorberatenden Kommission, einen Rückweisungs-, Verschiebungs- oder Sistierungsantrag im Einzelfall dem Grossen Stadtrat zu unterbreiten;

d.–f. (bleiben unverändert)

Art. 12 Sekretariatsaufgaben

¹ (bleibt unverändert)

² Über Eingang und Erledigung der Geschäfte führt die Stadtkanzlei eine Kontrolle. Sie erstellt einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Amtsjahr zuhanden des Rates.

³ (bleibt unverändert)

Art. 13 *Protokollführung, Inhalt*

¹ Im Protokoll des Grossen Stadtrates werden festgehalten:

a.–b. (bleiben unverändert)

c. der Wortlaut von Schriftlichen Anfragen und die entsprechende Antwort des Stadtrates;

d.–h. (bleiben unverändert)

² (bleibt unverändert)

Art. 44 *Bericht und Antrag / Stellungnahme zu Motion oder Postulat*

¹ (bleibt unverändert)

² In der Stellungnahme zu Motionen und Postulaten hat der Stadtrat im Rahmen eines vertretbaren Aufwands die zu erwartenden Folgekosten bei einer Überweisung eines Vorstosses aufzuzeigen. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für die Erarbeitung eines Planungsberichtes, einer Vorlage betreffend Erlass oder Änderung eines rechtsetzenden Erlasses oder eines anderen Berichts und Antrages. Es ist auch darauf hinzuweisen, ob die mit der Annahme des Vorstosses verbundenen Arbeiten intern oder extern bewältigt werden können und ob dadurch andere Arbeiten zurückgestellt werden müssen.

Art. 64 *Sitzungsgeheimnis*

¹ Die Kommissionsverhandlungen sind vertraulich. Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit über das Vorliegen eines Antrags auf Rückweisung zur weiteren Überarbeitung oder Verschiebung (Art. 46 Abs. 1 lit. a oder b) oder eines Antrags auf Sistierung gemäss Art. 47. Sie können beschliessen, die Öffentlichkeit über weitere Ergebnisse ihrer Beratungen zu informieren.

² Die Kommissionsmitglieder dürfen ihre Fraktion über die Kommissionsverhandlungen informieren.

2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Postulat 248, Laura Kopp und Jules Gut namens der GLP-Fraktion vom 2. Februar 2015: „Verbesserte Kostentransparenz bei Motionen und Vorstössen“;
- Beschlussantrag 38, Nico van der Heiden und Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion, Sonja Döbeli Stirnemann und Laura Grüter Bachmann namens der FDP-Fraktion, Marcel Lingg und Lisa Zanolla namens der SVP-Fraktion sowie Mirjam Fries namens der CVP-Fraktion vom 3. Januar 2017: „Vorgehen bei Antrag auf Rückweisung durch Kommission“.

III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 21. September 2017

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



András Özvegyi
Ratspräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

